

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/5315 –

**Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen
Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung
von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an
statistische Stellen**

A. Problem

Regelung zur Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke und zum Austausch von Daten über multinationale Unternehmensgruppen zwischen statistischen Stellen auf europäischer Ebene.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Datenübermittlung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank an das Statistische Bundesamt würde Doppelerhebungen bei den betroffenen Unternehmen erforderlich machen, die mit entsprechenden Bürokratiekosten verbunden wären. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese zusätzlichen Belastungen vermieden werden.

Auch für die Regelung der Datenübermittlungen zur Prüfung und Verbesserung der Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gibt es keine Alternative. Ohne nationale Rechtsgrundlage könnte Deutschland sich nicht an den wichtigen Pilotstudien beteiligen, wodurch möglicherweise zudem die Aussagekraft dieser Studien beeinträchtigt würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes entstehen auf Bundesebene im Statistischen Bundesamt nur geringfügige Mehrkosten. Diese werden aus den Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes im Einzelplan 06 Kapitel 0614 finanziert. Bei den Ländern entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund beträgt rund 14 000 Euro; davon entfallen 10 000 Euro auf das Statistische Bundesamt, 1 500 Euro auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und 2 600 Euro auf die Deutsche Bundesbank. Der einmalige Umstellungsaufwand auf Bundesebene beläuft sich auf insgesamt rund 24 000 Euro; davon entfallen 9 300 Euro auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und 15 000 Euro auf die Deutsche Bundesbank. Für die Landesverwaltungen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5315 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Sabine Poschmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sabine Poschmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/5315** wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden Aspekte des Datenaustauschs zwischen Behörden für zwei separate Sachverhalte geregelt:

Mit dem Berichtsjahr 2018 ist in Deutschland die Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs vorgesehen, der Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten definiert. Insbesondere zu diesem Zweck benötigen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Daten, die bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorhanden sind. Der Gesetzentwurf regelt in Artikel 1 die Übermittlung dieser Verwaltungsdaten.

Durch die große wirtschaftliche Bedeutung multinationaler Unternehmensgruppen können grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von Konzernen erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Zuverlässigkeit amtlicher Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken haben. Auf europäischer Ebene werden hierzu Pilotstudien durchgeführt. Mit der befristeten Regelung des Einzeldatenaustauschs auf europäischer Ebene in Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird sichergestellt, dass sich Deutschland angemessen an diesen Pilotstudien zu multinationalen Unternehmen beteiligen kann.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank werden ermächtigt und zugleich verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt für die im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz genannten Zwecke Daten zu übermitteln. Diese übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die statistischen Ämter der Länder, soweit diese zuständig sind.

Das Statistische Bundesamt wird ermächtigt, im Rahmen der europäischen Pilotstudien zu multinationalen Unternehmen Einzelangaben an Eurostat, an einzelstaatliche statistische Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken zu übermitteln, soweit dies zur Umsetzung der Pilotstudien erforderlich ist.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/5315 in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/5315 in seiner 19. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 6. Sitzung am 10. Oktober 2018 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur

Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen (Bundratsdrucksache 435/18) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen: „Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung: Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 24. Sitzung am 28. November 2018 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 19/5315 zu empfehlen.

Berlin, den 28. November 2018

Sabine Poschmann
Berichterstatlerin

